

9. Können Rentenansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetz, die im Laufe des Rechtsstreits wegen der Geldentwertung erhöht werden, mit der Einrede der Verjährung bekämpft werden?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1924 i. S. Gr. (Bekl.) w. G. (Rl.).  
IV 897/22.

I. Landgericht Grefeld. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin hat aus einem am 17. Oktober 1918 erlittenen Straßenbahnunfall auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes Renten-

ansprüche gegen die Beklagte erhoben und, nachdem das Landgericht den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hatte, im zweiten Rechtszug am 22. Mai 1922 ihren Antrag infolge der eingetretenen allgemeinen Geldbewertung erweitert. Von der Beklagten ist dem erweiterten Anspruch die Einrede der Verjährung aus § 8 des Reichshaftpflichtgesetzes entgegengesetzt worden. Die Einrede wurde vom Berufungsgericht verworfen und die Verwerfung vom Reichsgericht bestätigt aus folgenden

#### Gründen:

... Ein weiterer Angriff der Revision richtet sich dagegen, daß das Berufungsgericht den Einwand der Verjährung verworfen hat. Ansprüche auf Schadensersatz nach dem Haftpflichtgesetz verjähren nach § 8 das. in zwei Jahren von dem Unfall an. Diese Frist ist hinsichtlich der mit der Klage geforderten 900 *M* und der Rente von vierteljährlich 728 *M* seit 1. November 1919 gewahrt. Die Revision macht aber geltend, der erweiterte Antrag sei erst am 10. Mai 1922 angekündigt und erst im Verhandlungstermin vom 22. Mai 1922 verlesen worden. Damals sei die zweijährige Verjährungsfrist abgelaufen gewesen, auch wenn man sie erst vom Eintritt der veränderten Verhältnisse an rechne. Diese Änderung habe, wie sich aus den eigenen Angaben der Klägerin über die fortgesetzt gesteigerten Wochenlöhne ergebe, vor dem 22. Mai 1920 eingetreten. Klägerin habe also allen Anlaß gehabt, ihren Leistungsantrag schon vor diesem Zeitpunkt zu erhöhen oder einen entsprechenden Feststellungsanspruch zu erheben.

Die Verjährungseinrede ist vom Berufungsrichter mit Recht verworfen worden. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, die allerdings nur Anwendungsfälle des § 323 BPD. im Auge hat (RGZ. Bd. 86 S. 182, Warn. 1913 Nr. 4 a. G., Leipz. 1923 Sp. 349), kann davon ausgegangen werden, daß grundsätzlich für den Anspruch auf Rentenerhöhung die zweijährige Verjährungsfrist des § 8 RHPfG. nicht vom Tage des Unfalls, sondern erst vom Eintritt der die Erhöhung bedingenden Änderung der Verhältnisse an zu laufen beginnt. Wäre diese Änderung nach dem 21. Mai 1920 eingetreten, so wäre die von dann ab laufende Verjährung durch die Erhebung des erweiterten Anspruchs in der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 1922 rechtzeitig unterbrochen worden (§ 209 Abs. 1 BGB.), und es könnte nur noch in Frage kommen, ob nicht der Erhöhungsanspruch für die frühere Zeit verjährt wäre. Dies alles gilt aber nur für den Fall, daß der erhöhte Rentenanspruch nicht schon mit Erhebung der Klage (Oktober 1919) rechtshängig geworden ist. Der Berufungsrichter nimmt dies an. Er verkennt nicht, daß die Verjährung durch Erhebung einer Teilklage nur hinsichtlich des eingeklagten Teils unterbrochen wird, ist aber der Ansicht, daß die Klägerin von vornherein

ihren ganzen Anspruch habe einklagen wollen und eingeklagt habe. Die Erhöhung der Beträge sei nur durch eine andere Berechnung infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse (Geldbewertung) verursacht. Klägerin fordere mit der Klage auf Grund des § 249 Satz 2 BGB. den zur Herstellung des früheren Zustandes in wirtschaftlicher Beziehung nötigen Gelbbetrag. Die ursprünglich verlangte Summe habe sie den damaligen Zeitverhältnissen entnommen.

Diesen Ausführungen kann im wesentlichen beigeppflichtet werden. Daß die Klägerin in der Klage ihren ganzen Erwerbsschaden geltend machen wollte, stellt der Berufungsrichter in rechtlich einwandfreier Auslegung der Klageschrift fest. Das würde allerdings den Eintritt der Verjährung hinsichtlich später geforderter Beträge dann noch nicht hindern, wenn die Klägerin in falscher Voraussicht der Schadensfolgen ihren vorhandenen Schaden zunächst unrichtig eingeschätzt hätte. So liegt jedoch hier die Sache nicht. Die mit der Klage verlangte Schadenssumme stellte den damals vorhandenen Schaden in seinem ganzen Umfang dar. Maßgebend für die endgültige Bemessung des Gelbschadens nach § 249 ff. BGB. ist nun regelmäßig nicht der Zeitpunkt der Klagerhebung, sondern derjenige der Urteilsfällung. Die Klägerin war infolgedessen gezwungen, wegen der mittlerweile eingetretenen Geldbewertung und der dadurch hervorgerufenen, für die Bemessung ihres Erwerbsschadens wesentlichen Lohnsteigerung die Schadenssumme (Rentensumme) anders und zwar höher zu beziffern, als es in der Klage geschehen war. Es handelt sich bei dieser Erhöhung in Wahrheit um denselben, von Anbeginn vorhandenen und geltend gemachten Schaden, dessen Gelbbetrag nur notgedrungen in dem sinkenden Kurswert der Mark seinen veränderten Ausdruck findet. Die geforderte Erhöhung stellt in solchen Fällen nicht den restlichen Teil des Anspruchs dar, sondern bildet nur eine andere Art seiner ziffermäßigen Berechnung (RGZ. Bb. 106 S. 184). Mit Unrecht wendet die Revision ein, daß der dort entschiedene Fall insofern anders liege, als es sich bei ihm um den trotz der Geldbewertung stets gleich bleibenden Wert eines in Verlust geratenen Gegenstandes handle, während hier der erhöhte Rentenanspruch nicht aus der Geldbewertung allein hergeleitet werde, sondern, wie anzunehmen, noch auf anderen Ursachen beruhe. Wie sich aus ihren Schriftsätzen zweiter Instanz ergibt, hat die Klägerin der Berechnung ihrer erhöhten Rentenforderung die fortgesetzt gesteigerten Löhne der Banbaufräuerinnen zugrunde gelegt. Diese hatten sich aber nach der ganzen Entwicklung, welche die Verhältnisse des Arbeitsmarkts genommen hatten, schon damals der fortschreitenden Geldbewertung angepaßt, ihre Steigerung beruhte also im wesentlichen auf dem Sinken des Geldwerts. Mit dieser — auch sachlich zutreffenden — Begründung ist der Rentenanspruch im

---

Laufe des Verfahrens erhöht worden (§ 268 Nr. 2 ZPO.). Dann muß aber nach dem vorher Gesagten angenommen werden, daß der gesamte Anspruch bereits mit der Klagerhebung rechtshängig geworden ist und daß die dadurch bewirkte Unterbrechung der Verjährung auch den erweiterten Anspruch ergreift (§§ 209, 211 BGB.).